



**Einreicher:** Stadtverordnete Hüneke, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen öffentlich

**Betreff:**  
**Abriss eines Hauses in der Zeppelinstraße**

Erstellungsdatum:	28.05.2020
Eingang Büro der SVV:	28.05.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	28.05.2020
Termin der Beantwortung:	18.06.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	22.06.2020

**Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:**

Nachfragen zu Nachrichten über einen beabsichtigten Abriss eines leerstehenden Hauses neben der Zeppelinstr. 68 a.

**Dazu frage ich den Oberbürgermeister:**

**1. Trifft es zu, dass eine Abrissgenehmigung erteilt wurde?**

Nein. Für das Beseitigen eines Gebäudes ist nach den Verfahrensregeln der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) keine Baugenehmigung erforderlich. Der Abriss baulicher Anlagen ist jedoch nach Maßgabe des § 6 Brandenburgische Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorV) einen Monat vor Beginn der Abrissarbeiten bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige dient im Wesentlichen (bau-)statistischen Zwecken.

Im Frühjahr 2016 wurde von der Eigentümerin eine entsprechende Absicht zum Abriss des Bestandsgebäudes angezeigt. Der Abriss wurde bislang nicht vollzogen.

**2. Auf welcher Rechtsgrundlage geschah das?**

Rechtsgrundlage für die Anzeige des Abbruches baulicher Anlagen ist § 6 BbgBauVorV.

**3. Wie wurde der Antrag begründet?**

Die Anzeige des Abrisses baulicher Anlagen muss grundsätzlich nicht begründet werden.

**4. Wie werden Maßnahmen zum Tierschutz gesichert (mehrere Igelfamilien, Bodenbrüter)?**

Werden im Zuge des Abrisses eines Bauwerkes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt, hat der für den Abriss Verantwortliche bei der Unteren Naturschutzbehörde einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen.

#### **5. Welche Pläne bestehen für das Areal?**

Seit Anfang März 2020 liegt der Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag der Eigentümerin zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 28 Wohnungen unter gleichzeitiger Beseitigung des vorhandenen baulichen Bestandes (darunter das leerstehende Wohngebäude) vor.

Beantragt wird - nach Abriss der frühgründerzeitlichen Bestandsbaulichkeiten - die Errichtung eines 6-geschossigen Wohngebäudes (niedriges Sockelgeschoss mit Abstellräumen und 5 Wohnetagen) mit 28 Wohneinheiten, 11 KFZ-Stellplätzen und 57 Fahrradabstellen.

Der Baukörper misst 17 m x 28,5 m zzgl. Balkone (1,53 m tief), die GR beträgt 484,5 qm, inkl. Balkone und Vordach 518 qm. Das bitumengedeckte Walmdach (12°) hat eine Firsthöhe von 18,94 m.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt